

Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII

Das Gesetz verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Tätigkeiten wie z.B. Betreuung, Erziehung und Ausbildung in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und auszuschließen, um damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Hierzu soll das erweiterte Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Neu-Ulm beitragen.

Umsetzung:

1.) Der Personenkreis der betroffenen Neben- und Ehrenamtlichen wird mit Hilfe der im Jugendhilfeausschuss des Kreistags genehmigten Einteilungsliste im Verein / Verband / Organisation / Kommune festgelegt.

2.) Neben- und Ehrenamtliche erhalten eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit im Verein / Verband / Organisation / Kommune.

3.) Neben- und Ehrenamtliche stellen beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.
Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis im Landkreis Neu-Ulm kostenlos.

4.) Neben- und Ehrenamtliche legen nach persönlichem Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses dieses im Original dem Verein / Verband / Organisation / Kommune oder einer Vertrauensperson im Rathaus der Wohnsitzgemeinde (außer der Großen Kreisstadt Neu-Ulm), alternativ dem Kreisjugendpfleger im Landkreis Neu-Um vor. Das Vorlegen des Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) erfolgt persönlich oder das Führungszeugnis wird per Post zugeschickt.

Die Vertrauensperson bzw. der Kreisjugendpfleger nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und stellt, wenn kein Eintrag vorliegt, der zum Tätigkeitsausschluss führt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus.

Das Führungszeugnis muss dem Neben- bzw. Ehrenamtlichen zurückgegeben werden!

5.) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung legt der neben- und ehrenamtlich Tätige einer verantwortlichen Person im Verein / Verband / Organisation / Kommune vor. Es werden folgende Punkte dokumentiert:

- Name, Vorname des Neben- und Ehrenamtlichen
- Datum der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Datum der Wiedervorlage (nach 5 Jahren).

Die Dokumentation erfolgt ebenso bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Eine Selbstverpflichtungserklärung als Übergangsregelung wie in der Einteilungsliste unter Punkt 9 aufgeführt, ist auch als Nachweis zu dokumentieren.

Es wird empfohlen mit Einverständnis der Betroffenen alle Dokumentationsunterlagen -nicht das eFZ!- bis zur Beendigung der neben- und ehrenamtlichen Tätigkeit aufzubewahren.

6.) Zukünftig müssen alle Neben- und Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit beim Verein / Verband / Organisation / Kommune wie in der Einteilungsliste beschrieben tätig werden möchten, das erweiterte Führungszeugnis beantragen und vorlegen bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen.

Kontaktdaten:

Landkreis Neu-Ulm

Jugendamt - Servicestelle Illertissen

Kreisjugendpfleger Reinhold Kwiedor

Ulmer Straße 20

89257 Illertissen

Tel.: 0731 - 7040 - 2587

Fax: 0731 - 7040 - 2598

E-Mail: reinhold.kwiedor@lra.neu-ulm.de